

den, haben die zuständigen Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die gemäß den §§ 4 bis 7 zuständigen staatlichen Organe um die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu ersuchen und die weiteren sich daraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

§10

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen der staatlichen Organe, die gemäß den §§ 4 bis 7 für die Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zuständig sind, sowie gegen Entscheidungen bei der Erstattung von Aufwendungen und der Ausübung des Rückgriffsrechts gemäß § 8 Absätze 2 und 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist über das Beschwerde-recht zu belehren.

(2) Soweit das Beschwerdeverfahren nicht in speziellen Rechtsvorschriften anderweitig geregelt wird, ist die Beschwerde mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder Maßnahme bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung oder die Maßnahme getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist mit einer Stellungnahme,

1. soweit sie sich gegen die Entscheidung oder die Maßnahme des Rates einer Gemeinde, eines Stadtbezirkes oder einer Stadt richtet,
dem Rat des Kreises,
2. soweit sie sich gegen die Entscheidung oder die Maßnahme des Fachorgans eines örtlichen Rates richtet,
dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Weiterleitung der Beschwerde zu unterrichten. Der Rat des Kreises oder das zuständige Fachorgan des übergeordneten Rates

haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde kann das für die Entscheidung zuständige Organ die Durchführung der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme aussetzen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zuzustellen oder zur Kenntnisnahme auszuhändigen.

(6) Für die Beschwerde gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts sowie der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser bei der Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes.

§11

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
H e u s i n g e r